

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hempel Special Metals GmbH (Stand Mai 2020)**

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1. Auf die gesamte laufende und künftige Geschäftsbeziehung zwischen der Hempel Special Metals GmbH (nachfolgend: „**Hempel Special Metals**“) und dem Lieferanten über den Bezug von beweglichen Sachen („**Liefergegenstände**“) finden ausschließlich die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „**Einkaufsbedingungen**“) Anwendung.
- 1.2. Mit der Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten, spätestens mit der Lieferung der bestellten Liefergegenstände, erkennt der Lieferant die alleinige Geltung dieser Einkaufsbedingungen an.
- 1.3. Sollte der Lieferant entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen verwenden, werden diese nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Hempel Special Metals ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Die Annahme von Liefergegenständen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung von Hempel Special Metals, selbst wenn die Annahme oder Bezahlung in Kenntnis der Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos erfolgt.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von Hempel Special Metals maßgebend.

### **2. Vertragsschluss**

- 2.1. Bestellungen von Hempel Special Metals sind nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben und rechtswirksam unterzeichnet sind.
- 2.2. Bestellungen von Hempel Special Metals stellen Kaufangebote dar und sind vom Lieferanten innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung durch Auftragsbestätigung anzunehmen. Nach Ablauf der Frist ist Hempel Special Metals nicht mehr an den Kaufantrag gebunden. Eine später eingehende oder inhaltlich von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot und muss zu ihrer Wirksamkeit von Hempel Special Metals angenommen werden. In keinem Fall gilt das Schweigen von Hempel Special Metals als Anerkennung einer inhaltlich abweichenden Auftragsbestätigung.

### **3. Versand, Verpackung, Gefahrübergang**

- 3.1. Der Versand der Liefergegenstände hat an die von Hempel Special Metals jeweils in der Bestellung angegebene Adresse („**Lieferadresse**“) „frei Werk“ (DDP gemäß INCOTERMS 2020) zu erfolgen.
- 3.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Liefergegenstände trägt bis zu ihrer Übergabe an der Lieferadresse der Lieferant. Die Lieferadresse ist Erfüllungsort für die Lieferung und für eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 3.3. Hempel Special Metals kann die Verpackungs- und Versandart bestimmen. Tut Hempel Special Metals dies nicht, so hat der Lieferant eine für jede Ware spezifisch günstige und geeignete Verpackungs- und Versandart zu wählen. Bei schuldhafter Nichtbeachtung dieser Verpflichtung gehen alle entstehenden Kosten wie Ersatz für beschädigte Waren, Mehrfrachten, Entsorgung und dergleichen zu Lasten des

Lieferanten. Alle Verpackungen werden auf Wunsch von Hempel Special Metals vom Lieferanten kostenfrei zurückgenommen.

- 3.4. Am Tage des Abgangs der Sendung ist Hempel Special Metals eine Versandanzeige mit Angabe der Bestellnummer, der Menge und der genauen Warenbestellung zuzusenden. Der Sendung selbst ist das Materialzeugnis sowie ein Lieferschein in doppelter Ausführung mit den gleichen Angaben wie in Satz 1 beizufügen. Andernfalls ist Hempel Special Metals berechtigt, die Entgegennahme der Sendung auf Kosten des Lieferanten zu verweigern.

#### **4. Lieferfristen und –termine**

- 4.1. Die in der jeweiligen Bestellung genannten Lieferfristen und –termine sind verbindlich und vom Lieferanten einzuhalten.
- 4.2. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Hempel Special Metals nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen.
- 4.3. Vereinbarte Liefertermine sind dann erfüllt, wenn die Liefergegenstände zu dem vorgesehenen Zeitpunkt an der Lieferadresse (vgl. Ziffer 3.1) übergeben sind. Die Liefergegenstände sind jeweils mit den dazugehörigen schriftlichen Unterlagen (z.B. Materialzeugnisse, Werkzeugzeugnisse, Analysenwerte, Gewichtlisten, Versicherungspolice, Konnossemente usw.) zu liefern.
- 4.4. Bei Überschreitung vereinbarter Lieferfristen behält Hempel Special Metals sich das Recht vor, nach den gesetzlichen Vorschriften von dem Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen ist der Lieferant zum Ersatz des Verzugsschadens nach den gesetzlichen Regeln verpflichtet.
- 4.5. Der Lieferant verpflichtet sich, Hempel Special Metals unverzüglich und unter Angabe des Grundes und der vermutlichen Dauer von allen Umständen schriftlich zu unterrichten, die eine termingerechte Lieferung beeinträchtigen könnten, sobald diese Umstände erkennbar werden.
- 4.6. Sollten höhere Gewalt, Kriegsausbruch, Naturkatastrophen, Epidemien, Streiks, Aussperrung, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und außergewöhnliche Ereignisse dazu führen, dass die Lieferung nicht angenommen werden kann, ist Hempel Special Metals für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der jeweiligen Abnahmeverpflichtung befreit. Der Lieferant hat in einem solchen Fall den Liefergegenstand auf seine Kosten und Gefahr einzulagern. Hempel Special Metals wird nach Treu und Glauben ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anpassen. Während solcher Ereignisse ist Hempel Special Metals – unbeschadet ihrer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und soweit sich der Bedarf bei Hempel Special Metals aufgrund dieser Ereignisse erheblich verringert.

#### **5. Teil-, Mehr-, Minder-, Zufühlieferungen**

- 5.1. Zur Abnahme nicht vereinbarter Teillieferungen ist Hempel Special Metals nicht verpflichtet. Hempel Special Metals ist berechtigt, Teillieferungen zu verwenden, ohne damit die Vertragsgemäßheit der Lieferung anzuerkennen. Sind Teillieferungen vereinbart, so kann Hempel Special Metals die Reihenfolge derselben bestimmen. Für die einzelne Sendung hat der Lieferant am Versandtage eine Lieferanzeige zu übermitteln, aus der der Tag der Bestellung, die Bestellnummer und Menge hervorgeht. Teil- und Restlieferungen sind als solche gesondert zu kennzeichnen.

- 5.2. Für Zustand, Art, Menge und Gewicht einer Lieferung sind die bei der Wareneingangsprüfung von Hempel Special Metals festgestellten Werte maßgebend, sofern nicht der Lieferant eine unsachgemäße Eingangsprüfung nachweist.
- 5.3. Hempel Special Metals ist berechtigt, Mehr- und Minderlieferungen außerhalb der handelsüblichen Toleranzen zurückzuweisen. Lieferungen, deren Abweichungen mehr als 5% von der Bestellmenge betragen, bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Hempel Special Metals.
- 5.4. Zur Abnahme einer frühzeitigen Lieferung ist Hempel Special Metals nicht verpflichtet. In jedem Falle trägt der Lieferant jedoch die Lagerkosten und die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Liefergegenstände bis Übergabe an der vereinbarten Lieferadresse.

## **6. Zahlungsbedingungen**

- 6.1. Die Rechnungsstellung durch den Lieferanten hat in Euro zu erfolgen bzw. in der Währung, die in der Bestellung festgelegt wurde. Die Festlegung ist für den Lieferanten bindend. Hempel Special Metals ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen in Euro zu erfüllen.
- 6.2. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis für die Lieferung ist bindend und gilt für die Lieferung frei Lieferadresse. Er schließt Verpackung, Fracht, Versicherungen und ähnliches ein. Die Umsatzsteuer fällt zusätzlich an und ist auf der Auftragsbestätigung separat und in Prozent und Betrag auszuweisen.
- 6.3. Die Rechnung des Lieferanten ist in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer mit Datum gesondert von der Lieferung bei Hempel Special Metals einzureichen. Fehlen diese Angaben oder sind sie unrichtig, so treten bis zur Klärung dieser Angaben die Voraussetzungen des Zahlungsverzuges nicht ein.
- 6.4. Die Zahlung der Rechnungsbeträge erfolgt nach Wahl von Hempel Special Metals innerhalb von 8 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, sofern nichts anderes vereinbart ist. Diese Fristen beginnen mit dem Tag des Rechnungseingangs bei Hempel Special Metals, jedoch nicht vor erfolgter Lieferung der Liefergegenstände und Vorlage der jeweils dazugehörigen Materialzeugnisse bei Hempel Special Metals. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 6.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Hempel Special Metals in gesetzlichem Umfang zu. Hempel Special Metals ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen von Hempel Special Metals gegen den Lieferanten bestehen.
- 6.6. Die Aufrechnung von Forderungen des Lieferanten gegen Hempel Special Metals ist nur zulässig bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.
- 6.7. Der Lieferant kann von seinem Zurückbehaltungsrecht gegenüber Hempel Special Metals nur Gebrauch machen, wenn der Gegenanspruch des Lieferanten, auf den dieser sein Zurückbehaltungsrecht stützt, auf demselben Vertragsverhältnis beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

- 7.1. Die Übereignung der Liefergegenstände an Hempel Special Metals erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf Zahlung des Kaufpreises.

- 7.2. Nimmt Hempel Special Metals im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit der Zahlung des Kaufpreises. Hempel Special Metals bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehaltes, insbesondere der erweiterte und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

## **8. Mängelrüge bei Lieferung**

- 8.1. Hempel Special Metals untersucht die gekauften Liefergegenstände unverzüglich nach Lieferung soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsablaufes tunlich ist auf mögliche Fehler oder Qualitätsabweichungen.
- 8.2. Offenkundige Mängel zeigt sie dem Lieferanten unverzüglich ab Lieferung; verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung an.
- 8.3. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

## **9. Rechte von Hempel Special Metals wegen Mängeln**

- 9.1. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 9.2. Die Annahme der Lieferung und Zahlung gilt nicht als Anerkenntnis ordnungsgemäßer Lieferung.
- 9.3. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von Hempel Special Metals durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von Hempel Special Metals gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Hempel Special Metals den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen und einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für Hempel Special Metals unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird Hempel Special Metals den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 9.4. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Liefergegenstände und der erneute Einbau, sofern die Liefergegenstände ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurden. Der gesetzliche Anspruch von Hempel Special Metals auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von Hempel Special Metals bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Hempel Special Metals jedoch nur, wenn Hempel Special Metals erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 9.5. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen Hempel Special Metals neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Hempel Special Metals ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die Hempel Special Metals dem

Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

- 9.6. Die Ansprüche Hempel Special Metals aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhaften Liefergegenstände durch Hempel Special Metals oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurden.

## **10. Produkthaftung**

- 10.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Hempel Special Metals alle entstandenen Schäden zu ersetzen bzw. Hempel Special Metals insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als er die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat und im Außenverhältnis selbst haften würde.
- 10.2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von Hempel Special Metals durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird Hempel Special Metals den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 10.3. Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen die mit der Produkthaftung für die von ihm gelieferten Liefergegenstände verbundenen Risiken in angemessener Höhe zu versichern und Hempel Special Metals den Versicherungsschutz auf Anforderung schriftlich nachzuweisen.

## **11. Verjährung**

- 11.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Regelungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 11.2. Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei Jahre ab Gefahrübergang. Etwaige gesetzliche längere Verjährungsfristen gelten vorrangig.
- 11.3. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, beginnt für die als Ersatz gelieferten Liefergegenstände nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

## **12. Schlussbestimmungen**

- 12.1. Ist eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 12.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Düsseldorf. Hempel Special Metals ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 12.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).